

Änderungsantrag
der Gruppe der PDS/Linke Liste

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD
und F.D.P.**
— Drucksachen 12/6633, 12/8165 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3, 20 a, 20 b, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118 a und 125 a)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf mit dem vom Ausschuß beschlossenen Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3, 20 a, 28, 29, 87 und 118 a)“, Anlage 1 zu Nummer 1 der Beschlußempfehlung – Drucksache 12/8165 –, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 1a wird eingefügt:

„1a. Artikel 26 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 26

(1) Der Bund hat dem Frieden in der Welt zu dienen, Kriege zu verhüten und auf ein friedliches Zusammenleben der Völker hinzuwirken. In Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen entwickelt er freundschaftliche, auf Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zu anderen Staaten. Sein Ziel ist die Abschaffung der Streitkräfte. Er ist zur Abrüstung verpflichtet und beteiligt sich an darauf gerichteten völkerrechtlichen Vereinbarungen.

(2) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(3) Die Rüstungsindustrie wird in Staatseigentum überführt. Gemeinsam mit dem Haushaltsplan hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen Plan zur vorgesehenen Herstellung von zur Kriegsführung bestimmten Waffen vorzulegen. Der Bund beginnt mit der Abschaffung der Rüstungsproduktion. Bis zur Erreichung dieses Zieles wird die militärische Forschung unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte reduziert und mit Konversion verbunden.

(4) Die Herstellung, Lagerung, Beförderung, Aufstellung oder Anwendung von atomaren, bakteriologischen, chemischen oder anderen Massenvernichtungsmitteln ist verboten. Ihre Planung und Entwicklung sowie darauf gerichtete Forschungen sind verfassungswidrig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(5) Der Export von und der Handel mit Kriegswaffen sowie mit zur Kriegsführung bestimmten Gegenständen, Stoffen, Organismen und Verfahren sind verboten und unter Strafe zu stellen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(6) Unternehmen, die gegen die Absätze 4 und 5 verstoßen, werden entschädigungslos enteignet. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz."

2. Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. Artikel 87 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Außer zur Verteidigung des Bundesgebietes dürfen die Streitkräfte nicht eingesetzt werden. Die Streitkräfte dürfen nicht bei inneren Konflikten eingesetzt werden. " "

Bonn, den 28. Juni 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe